

REGIERUNGSRAT

26. August 2015

15.136

Interpellation Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 23. Juni 2015 betreffend Sicherstellung der ärztlichen Qualität in der Grundversorgung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die heute gültigen Regelungen zur ärztlichen Berufsausübung finden sich im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006, im aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 sowie in der aargauischen Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009. Die aargauischen Bestimmungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, vorliegend dem Aargauischen Ärzteverband, ausgearbeitet und weitgehend ihren Bedürfnissen angepasst. Insbesondere die Bestimmungen zur Assistenz Tätigkeit entsprachen den damaligen Intentionen der Ärzteschaft.

Die fachlich selbstständige Behandlung von Patientinnen und Patienten in freier Praxis erfordert eine Berufsausübungsbewilligung (BAB). Die Voraussetzungen zu deren Erhalt sind im MedBG abschliessend festgelegt. Unter anderem werden ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom sowie ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel benötigt.

Die fachlich unselbstständige Tätigkeit (Assistenz Tätigkeit) in freier Praxis ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird an Ärztinnen und Ärzte mit BAB erteilt, sofern der Assistenzarzt oder die Assistenzärztin über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom verfügt. Im Gegensatz zur fachlich selbstständigen Berufsausübung ist für die Assistententätigkeit kein Weiterbildungsdiplom erforderlich. Die übrigen Voraussetzungen sind dieselben wie diejenigen für die BAB. Jedoch ist es möglich, eine Assistentenbewilligung für eine Ärztin oder einen Arzt zu beantragen, die im Besitz eines Weiterbildungsdiploms ist. Der Entscheid darüber liegt bei der BAB-Inhaberin beziehungsweise beim BAB-Inhaber; die Bewilligungsbehörde verfügt diesbezüglich über keine Kompetenzen. Auch in einem solchen Fall wird die berufliche Tätigkeit fachlich unselbstständig ausgeübt.

Die fachlich unselbstständige Tätigkeit erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers der BAB. Einer ärztlichen BAB-Inhaberin oder einem ärztlichen BAB-Inhaber können bei einem Vollzeitpensum maximal 200 Stellenprozent Assistenz­tätigkeit, verteilt auf maximal vier Personen, bewilligt werden. Die Dauer der Assistenz­tätigkeit ist nicht befristet.

Assistentinnen und Assistenten sind nicht verpflichtet, Notfalldienst zu leisten; diese Pflicht kommt lediglich den BAB-Inhaberinnen und BAB-Inhabern zu.

Die Assistententätigkeit im engeren Sinn entspricht einer Weiterbildungs-Tätigkeit, vergleichbar mit derjenigen in Spitälern. Es entsprach indes bei der Erarbeitung des Gesundheitsgesetzes dem ausdrücklichen Wunsch der Ärzteschaft, auch Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungstitel im Assistentenstatus für eine unbeschränkte Zeit beschäftigen zu können. Nicht im Vordergrund der Überlegungen stand bei der Schaffung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen die Tatsache, dass Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungstitel im Assistentenstatus keinen Notfalldienst leisten müssen. Im Kontext des sich verschärfenden Hausärztemangels stellt sich indes immer häufiger die Frage, ob Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel generell zum Notfalldienst verpflichtet werden sollen.

Zur Frage 1

"Die Erteilung einer Berufsausübungs- oder Assistentenbewilligung erfordert im Kanton Aargau von Ärztinnen und Ärzten, die ein ausländisches Diplom ausserhalb des deutschen Sprachraumes besitzen, das Vorhandensein eines Sprachdiploms (Niveau B2). Prüft das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) jedes Mal das Vorhandensein eines entsprechenden Sprachdiploms? Falls nicht, in welchen Fällen wird dieses Sprachdiplom wirklich einverlangt und wann nicht? Gibt es Ausnahmebewilligungen? Erachtet der Regierungsrat die Absolvierung eines Sprachkurses als ausreichend für die Kommunikation in der medizinischen Patientenbehandlung?"

Das Departement Gesundheit und Soziales überprüft bei allen Gesuchen um Erteilung einer BAB oder einer Assistentenbewilligung, ob die notwendigen Voraussetzungen inklusive die nötigen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Der Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache wird in der Regel in Form eines offiziellen Sprachdiploms eingefordert (mindestens Niveau B2). Ausnahmebewilligungen existieren nicht. Bei offensichtlicher Kenntnis der deutschen Sprache (zum Beispiel jahrzehntelange Berufstätigkeit im deutschen Sprachraum, Dissertation in deutscher Sprache) wird auf das Einreichen eines Sprachdiploms verzichtet.

Die Details der Anforderungen an die Sprachkenntnisse sind in § 9 der VBOB aufgeführt. Der Kanton Aargau stützt sich auf die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des MedBG (BBL 2013 S. 6224) ab. In der Botschaft wird festgehalten, dass eine genügende Sprachbeherrschung zur Berufsausübung als Medizinalperson nachweist, wer im Minimum über ein Diplom B2 verfügt.

Zur Frage 2

"Gemäss § 8 b) des Gesundheitsgesetzes setzt die Assistentenbewilligung für eine fachlich unselbstständig tätige Person die entsprechenden fachlichen Qualifikationen voraus. Wie prüft das DGS, ob die ausländischen Ärztinnen und Ärzten über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen?"

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, bestehen für die Assistenz­tätigkeit in freier Praxis mit Ausnahme des Vorliegens eines Weiterbildungstitels dieselben Voraussetzungen wie für eine BAB. Das Departement Gesundheit und Soziales überprüft in jedem Fall, ob die nötigen Bedingungen erfüllt sind, indem sämtliche Dokumente eingereicht werden müssen.

Zur Frage 3

"Die Kenntnisse ausländischer Ärztinnen und Ärzte über das schweizerische Gesundheitswesen sind in der Regel mangelhaft oder fehlen ganz. Denkbar ist, dass die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) in diesen Fällen die vorgängige Absolvierung eines obligatorischen Jahres in einer Arztpraxis oder in einem Spital im Kanton Aargau erfordert. Ist der Regierungsrat bereit, zukünftig gesetzliche Massnahmen in dieser Hinsicht zu erwägen?"

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer BAB sind im MedBG abschliessend geregelt. Die Kantone verfügen über keine Kompetenzen, zusätzliche Erfordernisse aufzustellen.

Zur Frage 4

"Würde der Regierungsrat den Assistentenstatus auf 2 Jahre beschränken und diesen nur bei Ärztinnen und Ärzten genehmigen, die sich noch in der eigentlichen fachärztlichen Weiterbildung befinden, könnte das Umgehen von Pflichten, die mit der BAB verbunden sind, eingeschränkt werden. Kann sich der Regierungsrat diesen Überlegungen anschliessen? Entstünden irgendwelche Nachteile gegenüber der heutigen Regelung?"

Eine Beschränkung der Assistententätigkeit auf eine bestimmte Zeit ist grundsätzlich möglich. Die Kombination einer zeitlichen Limite mit Kriterien der fachärztlichen Weiterbildung ist jedoch nicht zielführend. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, die beispielsweise keinen Weiterbildungstitel anstreben, wären von dieser Beschränkung ungerechtfertigterweise betroffen.

Zur Frage 5

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Assistentenstatus nur vom Notfalldienst befreit, solange die fachärztliche Weiterbildung noch nicht abgeschlossen ist oder der Titel Praktischer Arzt noch nicht erteilt worden ist? Ist der Regierungsrat bereit, das Gesundheitsgesetz in dieser Hinsicht in naher Zukunft zu ändern?"

Eine generelle Verknüpfung der Notfalldienstplicht mit dem Vorliegen eines Weiterbildungsdiploms ist grundsätzlich möglich, ebenso wäre eine zeitliche Beschränkung der Assistententätigkeit, wie in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, denkbar. Voraussetzung dazu ist eine entsprechende Revision des Gesundheitsgesetzes. Der Regierungsrat ist bereit, die damit zusammenhängenden Fragen in Zusammenarbeit mit dem Aargauischen Ärzteverband zu prüfen und allenfalls eine Gesetzesrevision vorzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 666.–.

Regierungsrat Aargau